

SATZUNGEN

des Niederösterreichischen Handballverbandes







Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Wirkungsweise	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes	3
§ 4	Beschaffung der Geldmittel	4
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Beitritt	5
§ 7	Rechte der Vereine	5
§ 8	Pflichten der Verbandsmitglieder	6
§ 9	Austritt und Ausschluss	7
§ 10	Organe	8
§ 11	Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)	8
§ 12	Der Verbandsvorstand	11
§ 13	Die Technische Kommission	14
§ 14	Befangenheit	15
§ 15	Die Rechnungsprüfer	16
§ 16	Das Schiedsrichterkollegium	16
§ 17	Disziplinargewalt	16
§ 18	Schiedsgericht	17
§ 19	Auflösung des Niederösterreichischen Handballverbandes	17
§ 20	Verhältnis zum österreichischen Handballbund	18
§ 21	Sprachliche Gleichbehandlung	18

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Niederösterreichischer Handballverband" (abgekürzt NÖHV) und hat seinen Sitz 3100 St. Pölten.

§ 2 Zweck und Wirkungsweise

- Der Zweck des NÖHV ist die Zusammenfassung aller niederösterreichischen Vereine, die den Handballsport betreiben, mit dem Ziel der Pflege und Förderung des Handballsportes sowie Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Angelegenheiten.
- 2. Die Aktivitäten des NÖHV und seiner Mitglieder erfolgen unter Ausschluss aller weltanschaulichen und politischen Bestrebungen.
- 3. Die Tätigkeit des NÖHV ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- 4. Der Wirkungskreis des NÖHV erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a. Veranstaltung von Verbandswettbewerben (Meisterschaft) und Förderung des Wettspielverkehrs zwischen den niederösterreichischen Vereinen
- b. Förderung des Wettspielverkehrs zwischen den niederösterreichischen Auswahlmannschaften und solchen der anderen österreichischen Bundesländer sowie Auswahlmannschaften des Auslandes;
- c. Abhaltung von Lehrkursen, Übungsstunden, Vorträgen und Versammlungen;
- d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, mit dem Ziel den Handballsport zu fördern
- e. Mitgliedschaft in anderen Vereinen zum Zweck der Förderung des Handballsports
- f. Herausgabe geeigneter Fachzeitschriften, Lehrbehelfe und Werbemittel sowie Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk;
- g. Vornahme von Ehrungen; Vorschläge von verdienten Personen des Handballsports für Ehrungen
- h. Unterstützung der angeschlossenen Vereine in allen dem Handballsport dienenden Belangen, insbesondere auch durch Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen gemäß lit. a. bis c.

§ 4 Beschaffung der Geldmittel

Die für die Erreichung des Zweckes erforderlichen Geldmittel sollen beschafft werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren der angeschlossenen Vereine;
- b. Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen des Verbandes;
- c. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln:
- d. Sponsorenbeiträge und sonstige Werbeeinnahmen;
- e. Subventionen und Spenden.

§ 5 Mitglieder

- 1. Mitglieder des NÖHV sind:
 - a. Vereine
 - b. Schutzvereinigungen
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Ehrenpräsidenten
- 2. Mitglied des NÖHV kann jeder <u>Verein</u> im Sinne des Vereinsgesetzes werden, der
 - a. seinen Sitz in Niederösterreich hat;
 - b. den Handballsport dauernd betreibt (die vollen Rechte eines Mitgliedes [Stimmrecht am Verbandstag] erwirbt ein Verein jedoch erst dann, wenn er an einem vom NÖHV ausgeschriebenen Meisterschaftswettbewerb teilnimmt);
 - sich allen Vorschriften des ÖHB und NÖHV unterwirft.
- 3. In die Schutzvereinigung des NÖHV kann
 - jeder Verein eingereiht werden, der den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, aber (noch) keinen regelmäßigen Handballbetrieb nachweisen kann,
 - jeder Zusammenschluss von natürlichen Personen eingereiht werden, der den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, aber keinen regelmäßigen Handballbetrieb aufweist und nicht in Vereinsform organisiert ist (z.B. Schul- oder Firmenmannschaften).
- 4. <u>Ehrenmitglieder</u> sind Personen, welche wegen ihrer Verdienste um den niederösterreichischen Handballsport von einem Verbandstag hierzu auf Lebensdauer einstimmig gewählt werden.
- 5. <u>Ehrenpräsidenten</u> sind Personen, die für zumindest für 2 volle Perioden die Funktion als Präsident des NöHV ausgeübt haben und von einem

Verbandstag hierzu auf Lebensdauer einstimmig gewählt werden. Ehrenpräsidenten haben in allen Organen des NÖHV Sitz und Stimme; für ein bestimmtes Anwesenheitsquorum zählen Ehrenpräsidenten nicht.

§ 6 Beitritt

- 1. Der Beitritt eines Vereines erfolgt auf Grund eines an den Vorstand des NÖHV gerichteten schriftlichen Ansuchens, dem beizuschließen sind:
 - a. Zwei Exemplare der Vereinssatzungen;
 - b. die Einzahlung der vom NÖHV festgesetzten Beitrittsgebühr;
 - eine satzungsgemäß gefertigte Erklärung, dass der Verein die Satzungen und sonstigen Vorschriften des ÖHB und des NÖHV unwiderruflich anerkennt;
 - d. die Anmeldung von mindestens 12 Handballspielern.
- 2. Die Aufnahme erfolgt durch den Verbandsvorstand, der auch die Einreihung des Vereines in die Gruppe der Mitglieder oder Schutzvereinigungen gem. § 5 vornimmt. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung des nächsten Verbandstages.
- 3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem ansuchenden Verein unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es steht diesem sodann das Recht zu, beim ÖHB gegen die Ablehnung Einspruch zu erheben.
- 4. Wird kein ständiger Sportbetrieb durch die Austragung von mindestens 3 Wettspielen (in einer Verbandsmeisterschaft) innerhalb eines Spieljahres nachgewiesen oder sinkt die Anzahl der für den Verein gemeldeten Spieler unter 12, dann erfolgt durch Vorstandsbeschluss die Einreihung bzw. Rückreihung des Vereines in die Gruppe der Schutzvereinigungen. Darüber ist am nächsten Verbandstag zu berichten.
- 5. Schutzvereinigungen, welche keinen Vereinscharakter haben, müssen die Erklärung einer geeigneten physischen oder juristischen Person in doppelter Ausfertigung beibringen, wonach diese sich verpflichtet, für alle aus der Mitgliedschaft beim NÖHV erwachsenen Forderungen als Bürge und Zahler zu haften und sich auch sinngemäß den Bestimmungen des § 8 dieser Satzungen für ihre Person zu unterwerfen.

§ 7 Rechte der Vereine

1. Alle Vereine haben das Recht auf unbeschränkten, nur durch Disziplinarmaßnahmen einschränkbaren Sportverkehr mit allen dem ÖHB angegliederten Vereinen. Wettspiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der Genehmigung durch den NÖHV und den ÖHB. Die

- Einschränkung des Sportbetriebs aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen steht dem Verbandsvorstand grundsätzlich offen, und stellt keine Beschränkung von Rechten nach dieser Satzung dar.
- 2. Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf dem Verbandstag durch ihre Delegierten zu vertreten. Zu diesem Zweck hat jedes nach § 6 stimmberechtigte Mitglied je eine entscheidende, jeder Schutzverein je eine beratende Stimme.

Außerdem hat jeder Mitgliedsverein folgende Zusatzstimmen:

- a. je eine Zusatzstimme pro Handballmannschaft, die an einem vom NÖHV ausgeschriebenen Meisterschaftswettbewerb gemeldet wurde und die Meldung bis zum Beginn des Verbandstages nicht zurückgezogen hat; Mannschaften die außer Konkurrenz teilnehmen (a.K.), verschaffen keine Zusatzstimme.
- b. je eine Zusatzstimme für volle 20 beim NÖHV gemeldete Sportler.
- 3. Sämtliche Stimmen eines Vereines können von einem Delegierten abgegeben werden.
- 4. In allen Unterausschüssen und in der Vereinsvertreterversammlung haben die Mitglieder entscheidendes, die Schutzvereine beratendes Stimmrecht.
- 5. Die Mitglieder haben das Recht, über den Verbandsvorstand des NÖHV an alle Organe und Funktionäre des ÖHB Anfragen zu richten und Wünsche vorzubringen. Der Verbandsvorstand kann seine Stellungnahme dazu anschließen. Ferner können Anträge an den Bundestag des ÖHB gestellt werden, die jedoch von mindestens einem Fünftel der dem NÖHV angeschlossenen Vereine unterfertigt sein müssen. Solche Anträge müssen zeitgerecht beim NÖHV eingebracht werden, der sie an den ÖHB weiterleitet.
- 6. Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen, jedoch muss dieses Verlangen von mindestens einem Zehntel der entscheidenden Stimmen unterstützt werden.

§ 8 Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1. Die Verbandsmitglieder haben folgende Pflichten:
 - a. Den Verband in der Erreichung seiner Ziele und Zwecke zu unterstützen;
 - b. ihre Beiträge und Gebühren zum vorgeschriebenen Termin zu bezahlen, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen;
 - alle aus dem Verhältnis zum NÖHV entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderungen anzuerkennen und sich im Streitfalle darüber der Gerichtsbarkeit des für den Sitz des NÖHV örtlich zuständigen Gerichtes zu unterwerfen;

- d. für obige Verbindlichkeiten auch im Falle der Auflösung, des Ausschlusses, Austrittes oder sonstigen Ausscheidens zu haften;
- e. Angelegenheiten, die mit der Ausübung oder Verwaltung des Handballsportes verbunden sind, nicht ohne vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes vor die Öffentlichkeit zu bringen und dies auch allen ihren Vereinsmitgliedern bei Strafe des Ausschlusses zu verbieten;
- f. Ihre Satzungen nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zu gestalten und keine Satzungsänderung zu beschließen, die einen Verlust der Gemeinnützigkeit bewirken kann

§ 9 Austritt und Ausschluss

- Ein Austritt aus dem NÖHV ist dem Verbandsvorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Das Mitgliedsverhältnis gilt jedoch dann erst als gelöst, wenn der Verein sämtlichen Geld- und anderweitigen Verpflichtungen dem NÖHV gegenüber nachgekommen ist.
- Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes des NÖHV kann nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Verbandsvorstandes erfolgen, welcher der Bestätigung, ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit, durch den Verbandstag bedarf, der gegebenenfalls innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist.
- 3. Wenn diese Bestätigung erfolgt, steht dem Verein das Recht der Anrufung eines Bundestages oder einer Mitgliederbefragung des ÖHB zu. Ein diesbezügliches Ansuchen an den Vorstand des ÖHB ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Bestätigungsbeschluss des Verbandstages abzusenden, der seinerseits die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages oder die Einleitung der Mitgliederbefragung innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen des Ansuchens veranlasst. Die daraus erwachsenden Kosten hat bei Bestätigung des Ausschlusses der Verein, im anderen Falle der NÖHV zur Gänze zu tragen. Der ÖHB kann die Durchführung obiger Maßnahmen vom Erlag eines Geldbetrages in der ungefähren Höhe der Kosten von Seiten des anrufenden Vereines abhängig machen.
- 4. Als Ausschließungsgründe gelten insbesondere:
 - a. Wiederholte und schwer wiegende Verletzungen der Satzungen oder anderer Vorschriften des NÖHV oder des ÖHB;
 - b. Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Sportes, des NÖHV oder ÖHB in der Öffentlichkeit zu schädigen oder die Rechte irgendeiner dem ÖHB angeschlossenen Vereinigung zu beeinträchtigen. Weiters Handlungen, welche dem § 2 dieser Satzungen zuwiderlaufen.
 - c. Nichtbezahlung der vom Verbandsvorstand vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (dazu zählen auch Verlautbarungen in den offiziellen Nachrichten des NÖHV);

- d. absichtliche oder grob fahrlässige, falsche Angaben anlässlich des Beitrittes;
- e. besonderes Verlangen des ÖHB.
- 5. Durch den Ausschluss erlöschen die Mitgliederrechte und -pflichten mit Rechtskraft des Beschlusses; allfällige Jahresgebühren und vergleichbare Zahlungen werden nicht rückerstattet.

§ 10 Organe

- 1. Die Organe des NÖHV sind:
 - a. Der Verbandstag
 - b. Der Verbandsvorstand
 - c. Die Technische Kommission
 - d. Die Rechnungsprüfer
 - e. Das Schiedsrichterkollegium
- 2. Funktionäre des NÖHV sind alle Personen, die entweder einem Organ angehören den Verbandstag ausgenommen oder von einem solchen mit der Führung von Angelegenheiten betraut sind.
- 3. (Sonstige) Angehörige des NÖHV sind alle Personen, die als Spieler oder als Vereinsfunktionäre bei einem niederösterreichischen Handballverein gemeldet oder tätig sind, sofern dieser Verein Mitglied des NÖHV ist.

§ 11 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- 1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre im ersten Halbjahr statt.
 - a. Er ist mindestens vier Wochen vor der Abhaltung vom Verbandsvorstand einzuberufen und muss vor dem ordentlichen Bundestag des ÖHB stattfinden.
 - b. 10 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag sind die Tagesordnung, eingelangte Anträge, Zeit und Ort des Verbandstages zu verlautbaren und die Tätigkeitsberichte zu veröffentlichen.
 - c. Anträge zum Verbandstag können von allen Mitgliedern, Angehörigen und Funktionären des NÖHV und allen Organen des NÖHV und des ÖHB gestellt werden. Derartige Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich beim Verbandsvorstand eingetroffen sein.
 - d. Alle Anträge, welche verspätet eintreffen, oder Anträge die erst am Verbandstag gestellt werden, können nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

- e. Der Verbandstag besteht aus den Delegierten der Mitglieder und den Funktionären des NÖHV.
 - i. Jeder Verein kann höchstens so viele Delegierte entsenden, als ihm nach § 7 Abs 2, Stimmen zustehen.
 - ii. Personen, welche vom NÖHV oder ÖHB zeitweilig ihrer Funktion enthoben sind ("Sperre"), können während dieser Zeit nicht als Delegierte entsandt werden.
 - iii. Vereine, welche bis zum Beginn des Verbandstages ihren finanziellen Verpflichtungen dem NÖHV gegenüber nicht nachgekommen sind, gehen ihrer Stimmen verlustig und deren Delegierte haben nur Anwesenheitsrecht.
- f. Am Verbandstag nehmen mit beratender Stimme außerdem teil:
 - i. Die Mitglieder des scheidenden Verbandsvorstandes,
 - ii. die gewählten Mitglieder der Technischen Kommission,
 - iii. die Rechnungsprüfer,
 - iv. die Ehrenpräsidenten
 - v. die Ehrenmitglieder
 - vi. die Vertreter des ÖHB.
- 2. Ein Verbandstag ist beschlussfähig, wenn zur anberaumten Zeit 2/3 der entscheidenden Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später ein neuerlicher Verbandstag statt, der an keine Zahl der Anwesenden gebunden ist.
- 3. Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes können Gäste am Verbandstag teilnehmen.
- 4. Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Vereins erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden entscheidenden Stimmen;
- 6. ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit bei Anwesenheit von 2/3 der entscheidenden Stimmen.
- 7. Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst zumindest:
 - a. Prüfung der Vertretervollmachten und Feststellung der Stimmenzahl;
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Verlesung und Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages;
 - d. Aufnahme oder Ausschluss von Verbandsangehörigen;
 - e. Erstattung der Tätigkeitsberichte;
 - f. Berichte der Rechnungsprüfer

- g. Entlastung des Verbandsvorstandes;
- h. Beschlussfassung über Anträge, insbesondere Satzungsänderungen;
- i. Wahl des Verbandsvorstandes, der Technischen Kommission und der Rechnungsprüfer
- j. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- k. Allfälliges
- 8. Wünscht ein Verbandsangehöriger eine Abänderung der Tagesordnung, so ist ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag <u>vor Beginn</u> des Verbandstages beim Verbandsvorstand einzubringen, über den vor Eingang in die Tagesordnung abzustimmen ist.
- 9. Die Vorbereitung der Wahlen am Verbandstag liegt in den Händen eines Wahlausschusses, dessen Wirkungskreis in den ÖHB-Satzungen festgelegt ist. Ihm gehören an:
 - a. ein Vertreter des Verbandsvorstandes,
 - b. ein Vertreter der Rechnungsprüfer,
 - c. ein Vertreter der verbandsangehörigen Vereine, welcher auf einer Vereinsvertreterversammlung gewählt wurde.
- Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Wahlvorschläge und eventueller Unvereinbarkeiten gelten sinngemäß die diesbezüglichen Bestimmungen der ÖHB-Satzungen.
- 11. Ein Rechnungsprüfer des NÖHV kann nicht gleichzeitig dem Verbandsvorstand oder der Technischen Kommission angehören.
- 12. Vom Verbandstag werden gewählt:
 - a. der Verbandsvorstand (siehe § 12),
 - b. die Mitglieder der **Technischen Kommission** (siehe § 13),
 - c. der Wettspiel-, Melde- und Beglaubigungsreferent
 - d. der Schulsportreferent,
 - e. der **Strafausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern,
 - f. der **Kontrollausschuss**, der aus dem Wettspiel-, Melde- und Beglaubigungsreferenten, dem TK-Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Strafausschusses besteht, sowie drei Ersatzmitglieder des Kontrollausschusses.
 - g. 3 Rechnungsprüfer,
- 13. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - a. über Verlangen des ÖHB mit der von diesem gewünschten Tagesordnung; die Kosten eines solchen außerordentlichen Verbandstages trägt der ÖHB, es sei denn, dass er denselben über

- Antrag der Kontrolle (Rechnungsprüfer) des NÖHV einzuberufen verlangt;
- b. zum Zwecke der Bestätigung des Ausschlusses eines Verbandsangehörigen, an einem Termin innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Ausschlussbeschluss des Verbandsvorstandes;
- bei Funktionsniederlegung oder Ausscheiden von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder;
- d. auf Grund eines Vorstandsbeschlusses:
- e. auf Grund eines Antrages gem. § 7 Abs 6;
- f. bei Ausscheiden von zumindest 2 gewählten Rechnungsprüfern;
- g. auf Verlangen der 3 Rechnungsprüfer.
- 14. Spätestens acht Tage nach Eintreten der in Abs. 13 angeführten Voraussetzungen ist vom Verbandsvorstand ein außerordentlicher Verbandstag für den nach Ablauf von 21 Tagen folgenden Samstag oder Sonntag unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages beim Verbandsvorstand eintreffen und von diesem spätestens 5 Tage vor dem Verbandstag veröffentlicht werden. Mit Ausnahme der Punkte e) und f) des Abs 5 fallen in den Wirkungskreis eines außerordentlichen Verbandstages die gleichen Angelegenheiten wie in den eines ordentlichen Verbandstages.

§ 12 Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren am ordentlichen Verbandstag gewählt und besteht aus:

a. dem **Präsidenten**, 1 Stimme

b. zwei Vizepräsidenten, 2 Stimmen

c. dem **Kassier** 1 Stimme

d. dem Kassier-Stellvertreter, 1 Ersatzstimme

e. dem **Schriftführer**, 1 Stimme

f. dem Schriftführer-Stellvertreter 1 Ersatzstimme

g. dem **Rechtsreferenten**, 1 Stimme

h. dem Rechtsreferenten-Stellvertreter 1 Ersatzstimme

i. dem Leiter der Technischen Kommission 1 Stimme

j. dem stellvertretenden Leiter

der Technischen Kommission

k. dem Schiedsrichterreferenten 1 Stimme

1 Ersatzstimme

I. dem Schiedsrichterreferenten-Stellvertreter

1 Ersatzstimme

m. dem Vorsitzenden des Strafausschusses

1 Stimme

n. dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Strafausschusses

1 Ersatzstimme

- Der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer-Stellvertreter, der stellvertretende 2. Leiter der Technischen Kommission, der Stellvertreter des Strafausschuss-Vorsitzenden Rechtsreferent-Stellvertreter und der sowie der Schiedsrichterreferenten-Stellvertreter haben bei Vorstandssitzungen, denen der Kassier, der Schriftführer, der Rechtsreferent, der Leiter der der Straufausschussvorsitzende Technischen Kommission. Schiedsrichterreferent anwesend sind, nur Sitz, allerdings kein Stimmrecht. Bei Abwesenheit des Kassiers, des Schriftführers, des Leiters der Technischen Kommission, des Strafausschussvorsitzenden, des Rechtsreferenten bzw. des Schiedsrichterreferenten hat der jeweilige Stellvertreter Sitz und Stimme.
- 3. Sollte ein Verbandssekretär vom Vorstand installiert sein, gehört er ebenfalls dem Verbandsvorstand an, jedoch nur mit beratender Stimme.
- 4. Die Vizepräsidenten können gleichzeitig mit einem anderen Referat betraut werden; Präsenz- und Konsensquorum werden nach Funktion, nicht nach Köpfen berechnet.
- 5. Bei Bedarf können Fachreferenten den Vorstandssitzungen als Auskunftspersonen zugezogen werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme.
- 6. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Funktionen¹ vertreten ist.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschlusses auf Ausschluss eines Vereines gem. § 9 Abs 2 bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- 8. Der Verbandsvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- 9. Die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsvorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Wichtige Schriftstücke bedürfen zusätzlich der Unterschrift des zuständigen Fachreferenten.
- 10. Der NÖHV wird nach außen hin durch den Präsidenten vertreten. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Das zuständige Organ ist danach ehestmöglich einzuberufen und über die getroffene Entscheidung zu informieren.

¹ <u>Funktionen</u>: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer, Rechtsreferent, TK-Leiter, Schiedsrichterreferent, Strafausschuss-Vorsitzender – mindestens 5 Funktionen müssen für die Beschlussfähigkeit anwesend sein

- 11. In allen Fällen tritt bei Verhinderung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten in seine Rechte. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Dauer der Zugehörigkeit zum Verbandsvorstand bestimmt.
- 12. Dem Verbandsvorstand obliegt
 - a) die Führung der laufende Geschäfte;
 - b) die Umsetzung bzw. Durchführung der in § 3 angeführten Maßnahmen;
 - c) der Verkehr mit den Landesbehörden und Sportverbänden bzw. allfälligen sonstigen Einrichtungen;
 - d) die Gebührenfestsetzung, Haushaltsplanung, Vermögensverwaltung und die Umsetzung bzw. Durchführung aller damit zusammenhängender Maßnahmen unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer;
 - e) die Erlassung all jener Vorschriften, deren Beschlussfassung gemäß den ÖHB-Satzungen in den Wirkungskreis des NÖHV fällt, sowie die Erlassung ergänzender Vorschriften zu Rahmenbestimmungen des ÖHB;
 - f) die Disziplinargewalt über alle Verbandsangehörigen in 1. und 2. Instanz auf Grund des Disziplinarstrafrechtes des NÖHV und des ÖHB;
 - g) die Bestellung nachfolgender Funktionäre maximal für die Dauer der eigenen Funktionsperiode innerhalb von 4 Wochen nach dem Verbandstag; der Technischen Kommission kommt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu, an das der Vorstand nicht gebunden ist:
 - i. 1 Sportkoordinator
 - ii. 1 Verbandstrainer Damen
 - iii. 1 Verbandstrainer Herren
 - iv. 1 Verbandsarzt;
 - v. 1 Schulsportreferent,
 - vi. 1 Pressereferent
 - vii. 1 Verbandssekretär
 - viii. Allfällige Co-Trainer im Damen- und Herrenbereich
 - h) sonstige Funktionäre können vom Vorstand bei Bedarf zeitlich befristet oder für den Rest der Funktionsperiode bestellt werden
- 13. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird ein Ersatzmann durch den Vorstand kooptiert; scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder (das sind 7 Vorstandsmitglieder) aus, so ist gem. § 11 Abs 11 lit c ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, der die Neuwahl des Verbandsvorstandes vorzunehmen hat, dessen Funktionsdauer beim nächsten ordentlichen Verbandstag abläuft.
- 14. Bei Ausscheiden eines gemäß Absatz 12 lit g oder h bestellten Funktionärs, hat die Technische Kommission das Recht, einen Ersatz vorzuschlagen;

- sofern der Vorstand die Vakanz der Position als nachteilig für die Tätigkeit des Verbands ansieht, ist die Position raschestmöglich nachzubesetzen.
- 15. Schriftstücke, Beschlüsse und dergleichen ("Entscheidungen") werden vom jeweiligen Vorsitzenden (Leiter, Präsident, etc) ausgefertigt. Mit dessen Unterschrift bestätigt er auch das recht- und statutengemäße Zustandekommen der Entscheidung.

§ 13 Die Technische Kommission

- Der Technischen Kommission gehören auf Grund ihrer Wahl bzw. Bestellung an:
 - a. der Technische Kommissionsleiter
 - b. der Verbandstrainer Damen (dessen Aufgabengebiet auch Jugendbelange umfasst),
 - c. der Verbandstrainer Herren (dessen Aufgabengebiet auch Jugendbelange umfasst)
 - d. der Sportkoordinator
 - e. der Wettspiel-, Melde- und Beglaubigungsreferent
 - f. der Schiedsrichterreferent
 - g. der Schulsportreferent
 - h. der Rechtsreferent
 - i. der Breitensportreferent
- Ein Pressereferent, ein Verbandsportarzt und ein Zeugwart können über Vorschlag der Technischen Kommission vom Vorstand unbefristet oder auf Zeit bestellt werden.
- Auf Vorschlag des Technischen Kommissionsleiters k\u00f6nnen vom Verbandsvorstand Beir\u00e4te in die Technische Kommission kooptiert werden; diese haben nur beratende Stimme.
- 4. Sofern Stellvertreter von Funktionen bestellt wurden, haben diese Sitz, jedoch keine Stimme bei Sitzungen der Technischen Kommission, außer der jeweilige Funktionsinhaber ist bei der Sitzung nicht anwesend. Ein bestellter Verbandssekretär hat Sitz, allerdings nur beratende Stimme bei Sitzungen der Technischen Kommission.
- 5. Die Technische Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Funktionen² vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

² <u>Funktionen</u>: *TK-Leiter, Verbandstrainer Damen, Verbandstrainer Herren, Sportkoordinator, Wettspiel-, Melde- und Beglaubigungsreferent, Schiedsrichterreferent, Schulsportreferent, Rechtsreferent – mindestens 4 Funktionen müssen für die Beschlussfähigkeit anwesend sein*

6. Die Technische Kommission hat den Vorstand in sämtlichen sportlichen Fragen zu beraten und die Grundlage für diesbezügliche Beschlüsse des Vorstandes des NÖHV in sportlicher Beziehung zu erarbeiten. Die Beschlussvorschläge werden durch den Technischen Kommissionsleiter dem Verbandsvorstand vorgelegt.

§ 14 Befangenheit

- 1. Die Mitglieder des Vorstands, der Technischen Kommission und sonstige Organe des Verbands sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:
 - a. In Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehepartner oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner beteiligt sind:
 - i. sie selbst, ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
 - ii. ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
 - iii. ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
 - iv. ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin,
 - v. eine Person, die mit dem Funktionär oder einer der oben genannten Personen in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;
 - in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder oder ihres Mündels;
 - c. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - d. in Sachen, an denen ein Verein beteiligt ist, in dem sie eine Funktion ausüben (Mitgliedschaft alleine löst keine Befangenheit aus)
 - e. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz mitgewirkt haben;
 - f. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- 2. Auf ausdrücklichen Beschluss des Vorstands können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen.
- 3. Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Vorstands, der Technischen Kommission oder des betreffenden Ausschusses so ist binnen 14 Tagen eine erneute Sitzung einzuberufen, bei der die Beschlussunfähigkeit nicht vorliegt, ansonsten entscheidet der Vorstand (ausgenommen in Zuständigkeiten, in denen der Vorstand Rechtsmittelinstanz ist). Bei Unzuständigkeit aufgrund Befangenheit aller Verbandsfunktionäre geht die Zuständigkeit an den ÖHB über.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- Zur Ausübung der Kontrolle werden vom Verbandstag 3 (drei) Rechnungsprüfer - davon ein Obmann - gewählt. Ihnen obliegt die regelmäßige Überprüfung der Tätigkeit des Verbandsvorstandes im Allgemeinen, sowie der Buchführung, der Kasse und der Jahresabrechnung im Besonderen.
- 2. Sie haben über ihre Tätigkeit dem Verbandstag zu berichten und die Entlastung oder deren Verweigerung für den Verbandsvorstand zu beantragen.
- 3. Die Rechnungsprüfer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- 4. Scheidet ein Rechnungsprüfer im Laufe der dreijährigen Funktionsperiode aus oder übt er seine Funktion trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung von Seiten des Verbandsvorstandes nicht aus, so hat der Verbandsvorstand für Rechnungsprüfers die Bestellung eines durch eine Vereinsvertreterversammlung zu sorgen. während der Funktionsperiode zumindest 2 der gewählten 3 Rechnungsprüfer aus, so hat der Vorstand einen außerordentlichen dem Verbandstag einzuberufen, zumindest die bei Ergänzung Rechnungsprüfer auf drei für die verbleibende Funktionsperiode zu erfolgen hat.
- 5. Falls die Rechnungsprüfer während des Geschäftsjahres Missstände orten, welche nach ihrer Ansicht die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages notwendig machen, haben sie über einstimmigen Beschluss vorerst beim Verbandsvorstand, im Falle der Erfolglosigkeit beim Bundesvorstand des ÖHB, die Einberufung eines solchen zu verlangen.

§ 16 Das Schiedsrichterkollegium

- 1. Das Schiedsrichterkollegium besteht aus sämtlichen geprüften Schiedsrichtern des NÖHV, dem der vom Verbandstag gewählte Referent für das Schiedsrichterwesen als Obmann vorsteht. Die Vertretung im Verhinderungsfalle des Obmanns hat sein Stellvertreter inne.
- 2. Dem Schiedsrichterkollegium obliegt die Wahrnehmung aller Maßnahmen, die einen geordneten Wettspielbetrieb im Rahmen des NÖHV gewährleisten.

§ 17 Disziplinargewalt

1. Dem NÖHV und seinen Organen steht das Recht zu, gegen die Verbandsangehörigen und die Mitglieder des Verbands zur Wahrung der

- sportlichen und verwaltungstechnischen Disziplin vorzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 2. Er ist hierbei an die einschlägigen Bestimmungen des NÖHV bzw. des ÖHB und an alle sonstigen einschlägigen eigenen und ÖHB-Vorschriften gebunden. Bei Regelungslücken sind die Bestimmungen der IHF und in weiterer Folge die österreichischen Rechtsgrundlagen sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Schiedsgericht

- 1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2. Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen natürlichen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit, es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- 5. Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 19 Auflösung des Niederösterreichischen Handballverbandes

- 1. Die Auflösung des NÖHV kann auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit 4/5-Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der entscheidenden Stimmen, beschlossen werden.
- 2. Der ÖHB ist vom Stattfinden dieses Verbandstages spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen.
- 3. Im Falle der Selbstauflösung oder bei Auflösung durch eine Behörde fließt das Verbandsvermögen dem ÖHB zu.
- 4. Die Abwicklung der Auflösung leitet der letzte Verbandsvorstand nach Weisungen des ÖHB.

§ 20 Verhältnis zum österreichischen Handballbund

- 1. Der NÖHV ist Mitgliedsverband des ÖHB.
- 2. Sowohl er selbst als auch seine Mitglieder, Angehörigen und Funktionäre sind an die Bestimmungen und Vorschriften des ÖHB gebunden, sofern nicht durch den NÖHV für die betreffende Angelegenheit Regelungen beschlossen wurden.
- 3. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem ÖHB bedeutet den Mandatsverlust aller seiner Funktionäre für alle Funktionen, die sie infolge der Mitgliedschaft des NÖHV beim ÖHB bekleiden.
- 4. Von sämtlichen satzungsändernden Beschlüssen des NÖHV ist der ÖHB sofort zu verständigen.
- 5. Wenn diese den Satzungen oder sonstigen Bestimmungen des ÖHB widersprechen, so steht dem Bundesvorstand des ÖHB ein unanfechtbares, mit 2/3-Mehrheit zu beschließendes Aufhebungsrecht binnen 14 Tagen nach Einlangen der Verständigung vom Beschluss zu, das den Beschluss rückwirkend mit dem Tag der Beschlussfassung außer Kraft setzt.
- 6. Der ÖHB hat das Recht, die Einleitung von Disziplinarverfahren durch den NÖHV gegen dessen Funktionäre wegen Verletzung der Vorschriften des ÖHB zu verlangen. Trägt der NÖHV einem solchen Verlangen nicht binnen 14 Tagen Rechnung, so kann der ÖHB dieses Verfahren im eigenen Wirkungskreis durchführen.

§ 21 Sonstiges

Diese Satzungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

In allen Fällen, in denen Zusammenkünfte vorgesehen sind, können diese Zusammenkünfte auch im Wege der Videokonferenz abgehalten werden. Derartige Videokonferenzen sind aufzuzeichnen und zu protokollieren. Im Zweifel ist der physischen Zusammenkunft der Vorzug zu geben.

Subsidiär sind die Vorschriften des Österreichischen Sachrechts anzuwenden.

Für allfällige Auseinandersetzungen nach Ablauf der in § 19 Abs 4 genannten Frist ist das für den Sitz des Verbands sachlich zuständige Zivilgericht zuständig.

§ 22 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Beschlossen am Verbandstag vom 8.4.2022